

Infobrief 2/2008

für Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser

Herausgeber:
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Bündnis für regionale Baukultur in Westfalen-Lippe



Herausgeber: Kreis Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Burloer Str. 93, 46325 Borken
Telefon: 02861 / 82 2314
Telefax: 02861 / 82 1147
Internet: www.kreis-borken.de
E-Mail: bauen@kreis-borken.de

Text: Burkhard Venhues

Stand: Dezember 2008

Titelfoto: „In der Architektur gibt es weniger etwas zu erfinden, als vielmehr etwas wiederzufinden.“ Mit diesem Motto wirbt das Bündnis für regionale Baukultur in Westfalen, das seit seiner Gründung durch das LWL-Amt für Landschafts- und Baukultur im Jahre 2005 eine Reihe von Mitgliedern gewonnen hat, die sich der Förderung des regionaltypischen Bauens verpflichtet fühlen. Der Kreis Borken ist seit 2007 Mitglied des Bündnisses.

Im Rahmen des diesjährigen Jahrestreffens wurden Plakate der Bündnismitglieder auf Burg Vischering ausgestellt. Das Titelfoto des Infobriefs zeigt eine Auswahl der dabei gezeigten Fotografien eines Plakates, das den Kreis Borken vertrat.

Fotos: Architekturbüro Farwick + Grote, Ahaus
Architekturbüro Thesing & Thesing, Heiden
Kreis Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und
Immissionsschutz

Hinweis:

Zur Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wurde im folgenden Text in der Regel die männliche Schreibweise (z.B. Bauherr, Entwurfsverfasser) gewählt. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aussagen dieses Infobriefes sowohl für Frauen als auch Männer gelten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

kurz vor dem Jahresende möchten wir Sie wieder über wichtige Neuerungen in unseren gemeinsamen Themenfeldern informieren.

Ohne zu übertreiben, kann man festhalten, dass die Übernahme der Aufgaben des anlagenbezogenen Immissionsschutzes einen Großteil der Mitarbeiter unseres Fachbereiches am meisten beschäftigt hat.

Die Integration der neuen Aufgabe ist gut gelungen und dies machen wir nun auch in der Bezeichnung unseres Fachbereiches sichtbar: Er heißt nun

„Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz“.

Für diejenigen von Ihnen, die Planungen für Tierhaltungsbetriebe durchführen, ist die Novellierung der **Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL)** von besonderer Bedeutung. Die Änderungen in der Systematik und die Auswirkungen sind in diesem Infobrief skizziert.

Erneut novelliert wurde die **Landesbauordnung**. Dabei wurde die Zahl der Vorhabenkategorien, die genehmigungsfrei sind und derjenigen, für die kein Nachweis der Vorlageberechtigung mehr erforderlich ist, erweitert.

Vor dem Hintergrund des sich abzeichnenden Klimawandels hat der Bundestag kürzlich das **Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG)** verabschiedet. Dieses ab 2009 geltende Gesetz verpflichtet im Grundsatz, bei Neubauten einen nicht unerheblichen Teil des Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien zu decken.


Die wesentlichen Inhalte dieser gesetzlichen Änderungen erläutert der Ihnen vorliegende Infobrief.

Hinweisen möchten wir noch auf die Neuauflage der Werksvortragsreihe des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe „Architektur im >Kontext<“.

Zum Abschluss möchten wir Ihnen für die Zusammenarbeit im zu Ende gehenden Jahr danken. Gerne knüpfen wir auch 2009 hier wieder an. Ihnen und Ihren Familien wünschen wir für die Feiertage etwas Ruhe und Besinnlichkeit abseits der Alltagshektik.

Mit freundlichen Grüßen


Hubert Grothues
Kreisbaudezernent


Richard Riedel
Leiter des Fachbereichs
Bauen, Wohnen und
Immissionsschutz

Inhaltsverzeichnis	Seite
Neufassung der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL).....	4
Drittes Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung NRW (BauO NRW).....	5
Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes ab dem 01.01.2009.....	6
Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG).....	6
Überarbeitung der Hinweise des Bauministeriums NRW zu § 6 BauO NRW.....	7
Arbeitshilfe für landschaftsgerechtes Bauen im Außenbereich.....	8
Informationen für die Nutzer des Liegenschaftskatasters.....	9
Vortragsreihe „Architektur im >Kontext<“.....	11

I. Neufassung der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL)

Mit Erlass des NRW-Landwirtschaftsministeriums vom 14.10.2008 ist die Neufassung der GIRL eingeführt worden. Mit der GIRL werden im Regelfall geruchsbedingte Abstände von Tierhaltungsbetrieben zu Wohnbebauung im Rahmen von Genehmigungsverfahren für geplante Stallneubauten oder -erweiterungen nach Baurecht und BImSchG ermittelt, um übermäßige Geruchsbelastungen für Wohnbebauungen zu vermeiden.

Die Neufassung der GIRL beinhaltet die Ergebnisse aus dem Länder-Verbundprojekt „Geruchsbeurteilung in der Landwirtschaft“. Demzufolge muss das **tierartspezifische Belästigungspotential** berücksichtigt werden. Es wurde in diesem Projekt nämlich repräsentativ ermittelt, wie unangenehm der Geruch einer jeweiligen Tierart empfunden wird (sog. „hedonische Bewertung“). Dabei wurde festgestellt, dass die nach Tierarten (Geflügel, Schwein, Rind) differenzierte Geruchsqualität immissionsseitig eindeutig wirkungsrelevant ist. Die vom Rind verursachte Geruchsqualität wirkt kaum belästigend, gefolgt von der von Schweinen mit einer deutlich größeren Belästigungswirkung und schließlich der von Mastgeflügel mit der stärksten Belästigungswirkung. Das führte zu dem Vorschlag eines Malus für die Geflügelmast und eines Bonus für die Rinder- und Schweinehaltung. Diese äußern sich in bestimmten **Gewichtungsfaktoren**:

- Rinder 0,5
- Schweine 0,75 (bis 5.000 Mastplätze)
- Geflügelmast 1,5
- alle anderen Tierarten 1,0

Die ermittelten oder berechneten Jahresgeruchshäufigkeiten werden mit diesen Faktoren multipliziert; daraus ergeben sich belästigungsrelevante Kenngrößen, die mit den entsprechenden Grenzwerten (Jahresgeruchshäufigkeiten) verglichen werden.

In der Tendenz lässt sich daraus ableiten, dass die Mindestabstände zur Wohnbebauung bei Milchvieh und Schweinen kleiner werden, während sie bei Mastgeflügel nicht unwesentlich wachsen.

Neu eingeführt ist ein **Grenzwert für Dorfgebiete von 0,15** (d. h. 15 % Jahresgeruchshäufigkeiten). Für Wohn- und Mischgebiete gilt weiterhin ein Wert von 0,10, für Gewerbe- und Industriegebiete von 0,15. Im Außenbereich können bis zu 0,25 zugelassen werden. Dabei sind die **Ortsüblichkeit landwirtschaftlicher Gerüche** und die Privilegierung der Landwirtschaft im Außenbereich berücksichtigt. Somit hat ein Wohnhaus im Außenbereich eine höhere Stundenzahl mit Geruchsbelästigungen hinzunehmen als ein Wohnhaus im Innenbereich.

Entscheidend ist immer die **Einzelfallbewertung** im Rahmen eines Geruchsgutachtens unter Berücksichtigung der Vorbelastung. Aus dieser Bewertung wird abgeleitet, welche zusätzlichen bzw. anderen Tierbestände auf einem Betrieb zugelassen werden können. Insgesamt erlaubt die Neufassung der GIRL eine differenzierte Bewertung der Geruchsimmissionen unterschiedlicher Tierarten anhand nachvollziehbarer Kriterien, die eine sachgerechte Beurteilung im landwirtschaftlichen Bereich ermöglichen soll.

Weitere Informationen und den Wortlaut der GIRL finden Sie im Internet unter:

<http://www.lanuv.nrw.de/luft/gerueche/infos.htm>

Für Fragen zur Berücksichtigung von Geruchsimmissionen in der Landwirtschaft stehen Ihnen die Mitarbeiter der Fachabteilung 63.3 – Anlagenbezogener Immissionsschutz – gerne zur Verfügung. Wir empfehlen Ihnen, sich möglichst frühzeitig im Vorfeld eines Genehmigungsverfahrens mit den Mitarbeitern in Verbindung zu setzen.

Die nächste **Infoveranstaltung für Entwurfsverfasser**, die sich schwerpunktmäßig mit dem anlagenbezogenen Immissionsschutz beschäftigen soll, wird sich vertiefend mit der Problematik der Geruchsimmissionen beschäftigen.

II. Drittes Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung NRW (BauO NRW)

Mit Wirkung vom 11.11.2008 ist das o. g. Gesetz in Kraft getreten. Das Gesetz soll insgesamt der Verfahrensvereinfachung dienen.

a) Genehmigungsfreie bauliche Anlagen (§ 65 BauO NRW)

Mit dem Gesetz werden folgende Kategorien baulicher Anlagen gem. § 65 BauO NRW von der Genehmigungspflicht freigestellt:

- Gewächshäuser ohne Verkaufsstätten mit einer Firsthöhe bis zu 5,0 m und nicht mehr als 1.600 m² Grundfläche, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung im Sinne des § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, und des § 201 BauGB dienen
- Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis zu 30 m² und einer Tiefe bis zu 3 m,

b) Vereinfachtes Genehmigungsverfahren (§ 68 BauO NRW)

Für Gewächshäuser ohne Verkaufsstätten mit einer Grundfläche von mehr als 1.600 m² aber bis zu 5.000 m², die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen, wird nun das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach § 68 BauO NRW angewendet.

Im Übrigen ist für – genehmigungspflichtige – Gewächshäuser mit einer Firsthöhe bis zu 5,0 m und nicht mehr als 1.600 m² Grundfläche (also solche, die weder einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb noch einem Gartenbaubetrieb dienen) die Vorlage der bautechnischen Nachweise bei Baubeginn nicht mehr erforderlich.

c) Nachweis der Bauvorlageberechtigung (§ 70 BauO NRW)

Schließlich wird der Katalog der Vorhaben erweitert, für die keine Bauvorlageberechtigung nachgewiesen werden muss. Insgesamt ist dies nun bei folgenden Vorhaben der Fall:

- Garagen und überdachte Stellplätze bis zu 100 m² Nutzfläche sowie überdachte Fahrradabstellplätze,
- Behelfsbauten und untergeordnete Gebäude (§ 53),
- eingeschossige Wintergärten mit einer Grundfläche von bis zu 25 m²,
- eingeschossige Gebäude mit einer Grundfläche von bis zu 250 m², in denen sich keine Aufenthaltsräume, Ställe, Aborte oder Feuerstätten befinden,
- Dachgauben, wenn ihre Breite insgesamt höchstens ein Drittel der Breite der darunter liegenden Außenwand beträgt,
- Terrassenüberdachungen,
- Balkone und Altane, die bis zu 1,5 m vor die Außenwand vortreten,
- Aufzugschächte, die an den Außenwänden von Wohngebäuden geringer Höhe errichtet werden.

III. Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes ab dem 01.01.2009

Das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW hat die ab dem 01.01.2009 geltenden Rohbauwerte und Stundensätze für die Ermittlung von Genehmigungsgebühren gemäß den Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs bekannt gegeben.

Der Stundensatz für das Jahr 2009 beträgt € 68,00. Die Tabelle mit den Rohbauwerten ist dem Infobrief als Anlage beigelegt.

IV. Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG)

Am 01.01.2009 tritt das EEWärmeG in Kraft. Im Interesse des Klimaschutzes sollen die Treibhausgasemissionen des Gebäudesektors u. a. durch einen **verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien in der Wärmeversorgung** reduziert werden. Zu diesem Zweck verpflichtet das EEWärmeG die Eigentümer von Neubauten, erneuerbare Energien zu nutzen und dadurch seinen Wärmeenergiebedarf anteilig zu decken. Die Nutzungspflicht erfasst den Neubau aller Gebäude von mehr als 50 m². Ausgenommen sind verschiedene Gebäudetypen, bei denen der Gesetzgeber eine Nutzungspflicht als unsinnig oder wirtschaftlich unzumutbar ansieht (z. B. Zelte, Treibhäuser, Gotteshäuser, unterirdische Bauten).

Um diese **Nutzungspflicht** zu erfüllen, können die unterschiedlichsten Energiequellen wie Bioenergie, Solarthermie, Geothermie oder Umweltwärme zum Einsatz kommen. Ersatzweise können Maßnahmen ergriffen werden, die ähnlich klimaschonend wirken. Das kann Kraft-Wärme-Kopplung ebenso sein wie Dämmmaßnahmen oder die Nutzung von Wärme aus Nah- oder Fernwärmenetzen. Dabei räumt das Gesetz dem Gebäudeeigentümer eine **große Flexibilität für die Erfüllung der Nutzungspflicht** ein.

Zum Einen kann er zwischen den verschiedenen Energiequellen oder Ersatzmaßnahmen wählen, zum Anderen kann er die einzelnen Maßnahmen kombinieren.

Grundsätzlich fallen unter die o. g. Regelungen alle hinsichtlich erneuerbarer Energien nutzungspflichtigen Gebäude, die ab dem 01.01.2009 neu errichtet werden. Abgrenzungskriterium ist die **Einleitung des Genehmigungsverfahrens**. Befreit sind daher alle Gebäude, für die vor dem 01.01.2009 der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige erstattet wurde bzw. bei Genehmigungsfreistellungen, wenn die erforderliche Kenntnisgabe vor dem 01.01.2009 erfolgt ist.

Als zweite Säule neben die ordnungsrechtliche Nutzungspflicht tritt die finanzielle Förderung für den **Einsatz von erneuerbaren Energien**, insbesondere in Altbauten. Bis 2012 werden bis zu 500 Mio. € pro Jahr für entsprechende Maßnahmen zur Verfügung gestellt. Die Förderung wird über die KfW und das Bundesamt für Wirtschaft und Außenkontrolle (BAFA) abgewickelt.

Vertiefende Informationen zum EEWärmeG finden Sie auf den Internet-Seiten des Bundesumweltministeriums unter

http://www.bmu.de/erneuerbare_energien/downloads/doc/40512.php

V. Überarbeitung der Hinweise des Bauministeriums NRW zu § 6 BauO NRW

Aufgrund verschiedener Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts NRW hat das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW die Hinweise zum § 6 grundlegend überarbeitet. Im Einzelnen wurden folgende Änderungen eingearbeitet, die im Wesentlichen die Leitsätze einzelner Entscheidungen wiedergeben:

- Sofern trotz festgesetzter geschlossener Bauweise **Außenwände nicht grenzständig** errichtet werden, sind die nach § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 ff. BauO NRW zu bemessenden Abstandflächen einzuhalten (Vgl. OVG NRW, Urteil vom 29.5.2008, 10 B 616/08, justiz-online – www.justiz.nrw.de).
- § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b) BauO NRW lässt es lediglich zu, dass grenzständig gebaut oder ein Abstand eingehalten wird. Wird ein Bauvorhaben **teilweise ohne Abstand, teilweise mit Abstand zum Nachbargrundstück** errichtet, ist für die Außenwände, die mit Abstand errichtet wurden, der insoweit erforderliche Abstand nach den allgemeinen Regelungen des § 6 BauO NRW zu ermitteln (Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 12.11.2007, 7 B 1354/07, justiz-online – www.justiz.nrw.de). Nur Außenwandteile die auf der Nachbargrenze stehen, unterfallen dem Anwendungsbereich des § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b) BauO NRW. Daraus folgt, dass auch Dachaufbauten oder vor die Vorder- oder Rückfront vorspringende Bauteile – wie **Balkone, Dachterrassen oder vorgebaute Treppenhäuser** – seitliche Abstandflächen einhalten müssen, wie es nach bisherigem Recht der Fall gewesen ist (Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 17.07.2008, 7 B 195/08, justiz-online – www.justiz.nrw.de).

- Eine Gestattung geringerer Tiefen der Abstandflächen nach Abs. 16 kann nur bei **Vorliegen besonderer städtebaulicher Gründe** durch die Bauaufsichtsbehörde erteilt werden. Sinn der Regelung ist die Erhaltung alter Ortsbilder und historischer Bausubstanzen auch durch Ermöglichung der Einfügung von Neubauten in gewachsene Stadtstrukturen unter Einhaltung alter Straßenfluchten und zur Erhaltung von Traufgassen. Ist die Bebauung beidseits einer Straße nach der Bauweise, nach der Lage der Baukörper auf den Baugrundstücken oder auch nach der Höhe der Gebäude uneinheitlich, sind geringere Tiefen der Abstandflächen nicht schon dann gerechtfertigt, wenn sich die hinzukommende Bebauung noch in der Bandbreite der vorgegebenen Möglichkeiten hält und sich, ohne zu stören, in das Straßenbild einpasst. Die Gestaltung des Straßenbildes rechtfertigt umgekehrt geringere Abstandflächen dann, wenn ein Gebäude, das die Abstandflächen einhält, störend aus dem Rahmen eines sonst durch im Wesentlichen einheitliche Bebauung geprägten Straßenbildes fällt (Vgl.OVG NRW, Beschluss vom 17.07.2008. 7 B 195/08, justiz-online - www.justiz.nrw.de).

Die vollständigen Hinweise zu den §§ 6 und 73 BauO NRW erhalten Sie mit folgendem Link:

http://www.mbv.nrw.de/bau/Container/Hinweise_15_10__2008_mit_AbbII.pdf

VI. Arbeitshilfe für landschaftsgerechtes Bauen im Außenbereich

Nach dem Landschaftsgesetz NRW stellen die Errichtung von Gebäuden und Nebenanlagen (z. B. Zufahrten) im Außenbereich Eingriffe in Natur und Landschaft dar. Die Beeinträchtigungen sind vom Verursacher so gering wie möglich zu halten. Die verbleibenden, nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Der Fachbereich Natur und Umwelt des Kreises Borken hat für kleinere bis mittlere Außenbereichsvorhaben (z. B. die Errichtung landwirtschaftlicher Wohn- und Wirtschaftsgebäude) einen **Leitfaden** erarbeitet, der den Antragstellern bzw. den Bauvorlageberechtigten bei der Erstellung eines Kompensationsvorschlages für die Eingriffsfolgen behilflich ist.

Diese Arbeitshilfe können Sie mit nachfolgendem Link herunterladen:

<http://www.kreis-borken.de/fileadmin/internet/downloads/fe66/form-natur/f6711b1.pdf>

In Papierform können Sie die Broschüre beim Fachbereich Natur und Umwelt des Kreises Borken, Herrn Kranz, Tel. 02861/82-1448, E-Mail: s.kranz@kreis-borken.de anfordern.

VII Informationen für die Nutzer des Liegenschaftskatasters

- Einführung von **ALKIS[®]** (Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem)
- Umstellung von Gauß-Krüger-Koordinaten auf **ETRS89/UTM-Koordinaten**

Der Fachbereich Vermessung und Kataster des Kreises Borken wird in den nächsten Jahren die Nachweise des Liegenschaftskatasters an neue Erfordernisse anpassen und der Weiterentwicklung der Datenverarbeitungstechnik Rechnung tragen. Als Bezieher der Daten des Liegenschaftskatasters ergeben sich für Sie einige Änderungen:

Zwei grundlegende Programme des Liegenschaftskatasters, die Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) und das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) wurden vor ca. 30 Jahren konzipiert und programmiert. Die Datenmodelle, die Datenaustauschnittstellen, die parallele Datenhaltung, etc. sind heute nicht mehr zeitgemäß und werden abgelöst.

Die Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) hat daher ein **neuartiges Fachinformationssystem ALKIS[®]** entwickelt. Mit Hilfe von ALKIS[®] werden die digitalen Daten in einem bundesweit einheitlichen Datenmodell und Austauschformat zur Verfügung gestellt. Dieses erlaubt den Nutzern künftig wesentlich umfassendere Möglichkeiten der Auswertung nach räumlichen, inhaltlichen und zeitlichen Kriterien, als dies bisher möglich war. ALKIS[®] ist internetfähig und entspricht den heutigen internationalen Normen und Standards.

Für Sie, als bisherige ALK- und ALB-Nutzer bedeutet dies jedoch, dass Sie künftig völlig anders aufgebaute ALKIS[®]-Daten im Format der neuen **Normbasierten Austauschschnittstelle (NAS)** erhalten.

Sie sollten daher Ihre Graphische Datenverarbeitung mit Unterstützung Ihrer Systembetreuung so umstellen, dass Sie künftig NAS-Daten einlesen und verarbeiten können. Die Daten des Liegenschaftskatasters werden ab dem Zeitpunkt der Umstellung in der bisher bekannten Form nicht mehr zugänglich sein. Weitere Austauschformate wie z.B. DXF oder TIFF können voraussichtlich weiterhin angeboten werden, sind aber inhaltlich anders strukturiert als die bisherigen ALK-Daten.

Für einen Übergangszeitraum können Ihnen der Fachbereich Vermessung und Kataster auch aus ALKIS[®] rückmigierte Daten im EDBS-Format anbieten.

Außerdem ist die **Umstellung der Koordinatengrundlage** vorgesehen.

Der zunehmende Einsatz satellitengeodätischer Messverfahren und die Bestrebungen ein europaweit einheitliches Koordinatensystem einzuführen, veranlasst die Bundesländer die Gauß-Krüger-Koordinaten einheitlich auf UTM-Koordinaten (**Universale Transversale Mercatorprojektion**) mit dem Bezugssystem ETRS 89 (**Europäisches terrestrisches Referenzsystem 1989**) umzustellen. Dieses Koordinatensystem wird für alle Aufgabenbereiche des öffentlichen Vermessungs- und Katasterwesens in der Bundesrepublik Deutschland verbindlich eingeführt. Somit wirkt sich die Umstellung nicht nur auf die georeferenzierten Datenbestände des Liegenschaftskatasters, sondern auch auf viele Datenbestände in Verwaltungen, Wirtschaft und Industrie aus.

Bis Mitte 2009 werden die Koordinaten aller Vermessungspunkte in den Städten und Gemeinden des Kreises Borken auf ETRS89/UTM umgestellt.

Mit Einführung von ETRS89/UTM-Koordinaten ändern sich auch die Berechnungsformeln für Strecken- und Flächenreduktionen. Sie sollten entsprechende Anpassungen Ihrer Systeme/Software gegebenenfalls veranlassen.

Es ist möglich, eigene Fachdatenbestände im Gauß-Krüger-System in das UTM-System zu überführen. Hierzu stellt das Land NRW öffentlichen und privaten Stellen das Transformationsprogramm TRABBI zur Verfügung. Mit Hilfe geeigneter Passpunkte werden Hin- und Rücktransformationen von Daten mit ausreichender Genauigkeit ermöglicht.

Auch der Fachbereich Vermessung und Kataster kann Ihnen, nach erfolgter Umstellung auf ETRS89/UTM, vorübergehend zurücktransformierte Koordinaten im Gauß-Krüger System zur Verfügung stellen.

Für das Liegenschaftskataster des Kreises Borken ist folgender Zeitplan vorgesehen:

1. Anpassung des Koordinatensystems (ETRS89/UTM)

- | | |
|---|--------------------------|
| - bisheriges Abbildungssystem: | DHDN/Gauß-Krüger |
| - künftiges Abbildungssystem: | ETRS89/UTM |
| - Umstellung der Daten Kreis Borken: | bis Mitte 2009 |
| - Übergangszeit (Daten auch in Gauß-Krüger ¹⁾): | bis voraussichtlich 2011 |
| - Testdaten verfügbar: | auf Anfrage |

2. Anpassung des Datenformates (ALKIS)

- | | |
|--------------------------------------|--|
| - bisherige Datenformate: | ALK: EZSi, EDDBS, DXF, SHP, TIFF |
| | ALB: WLDGE, EXCEL, ACCESS |
| - künftige Datenformate: | ALKIS (enthält Inhalte von ALK/ALB): NAS ²⁾ |
| - Umstellung der Daten Kreis Borken: | ab 2010 |
| - Übergangszeit: | keine |
| - Testdaten verfügbar: | ab 2010 auf Anfrage |

Für weitere Fragen steht Ihnen im Fachbereich Vermessung und Kataster Herr Schwemmlin unter Telefon: 02861-82-2404; E-Mail: f.schwemmlin@kreis-borken.de gerne zur Verfügung.

Informationen für ALKIS[®]- und ETRS89/UTM-Anwender finden Sie auch im Internet:

<http://www.katastermodernisierung.nrw.de>

¹⁾ Systembedingt können sich die Gauß-Krüger-Koordinaten der Daten, die Sie bislang erhalten, von denen, die Sie in der Übergangszeit erhalten, um wenige Zentimeter unterscheiden.

²⁾ Weitere Formate wie z.B. DXF, EDDBS oder TIFF können voraussichtlich ebenfalls angeboten werden, sind aber inhaltlich anders strukturiert als die bisherigen Daten.

VIII. Vortragsreihe „Architektur im >Kontext<“

Die Vortragsreihe "Architektur im >Kontext<", die der Landschaftsverband Westfalen-Lippe – LWL-Amt für Landschafts- und Baukultur in Westfalen – in Zusammenarbeit mit dem BDA Münsterland Anfang 2008 mit großem Erfolg gestartet hat, findet 2009 ihre Fortsetzung. In diesem Jahr werden neben Architekten aus der Region auch Referenten aus dem übrigen Bundesgebiet ihre Projekte präsentieren.

"Architektur im >Kontext<" versteht sich – so das LWL-Amt – „als Gegenbewegung zur derzeitigen kritiklosen Glorifizierung internationaler Architekturgroßprojekte, die immer seltener Bezug auf die vorgefundene Situation nehmen und oft den städtebaulichen Kontext ignorieren.“

"Architektur im >Kontext<" präsentiert Arbeiten von Architekten, die ihre städtebaulichen Konzepte sowohl aus dem baulich-räumlichen als auch aus dem gesellschaftlich-kulturellen Kontext ableiten und für eine Architektur eintreten, die im Sinne einer nachhaltigen Ausrichtung auch den zukünftigen ökonomischen, ökologischen und technologischen Anforderungen gerecht werden kann.

Die Teilnahme ist kostenfrei. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter

http://www.lwl.org/LWL/Kultur/WALB/Veranstaltungen/V_2009/AiK_2009

Tabelle der Rohbauwerte je m³ umbauten Raumes
(Brutto-Rauminhalt)

Gebäudeart	Rohbauwert in €m ³
1. Wohngebäude	114,00
2. Wochenendhäuser	91,00
3. Büro- und Verwaltungsgebäude	133,00
4. Schulen	132,00
5. Kindergärten	120,00
6. Hotels, Pensionen, Heime bis zu 60 Betten, Gaststätten	131,00
7. Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten	136,00
8. Krankenhäuser	148,00
9. Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater (soweit nicht unter Nrn. 7 und 12)	124,00
10. Kirchen	131,00
11. Leichenhallen, Friedhofskapellen	118,00
12. Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit nicht unter Nr. 9)	79,00
13. Hallenbäder	131,00
14. Sonstige nicht unter Nrn. 1 bis 13 aufgeführten eingeschossige Gebäude (z. B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern, Vereins- heime	109,00
15. ein- und mehrgeschossige Läden (Verkaufsstätten) bis 2 000 m ² Verkaufs- fläche (soweit nicht unter Nr. 22)	112,00
16. eingeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m ² Verkaufsfläche, Einkaufszentren (soweit nicht unter Nr. 22)	100,00
17. mehrgeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m ² Verkaufsfläche	123,00
18. Kleingaragen	79,00
19. eingeschossige Mittel- und Großgaragen	98,00
20. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	117,00
21. Tiefgaragen	129,00
22. Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten	
a) bis 3 000 m ³ umbauten Raum	
Bauart leicht ¹	38,00
Bauart mittel ²	45,00
Bauart schwer ³	57,00
b) der 3 000 m ³ übersteigende umbaute Raum	
Bauart leicht ¹	29,00
Bauart mittel ²	37,00
Bauart schwer ³	42,00
23. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten	92,00
24. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten	106,00
25. sonstige eingeschossige kleine gewerblicher Bauten (soweit nicht unter Nr. 22)	65,00
26. eingeschossige Stallgebäude (soweit nicht unter Nr. 22)	56,00
27. mehrgeschossige Stallgebäude	66,00
28. sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen	44,00
29. Schuppen, offene Feldscheunen, Kaltställe und ähnliche Gebäude	34,00
30. erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	

a) bis 1 500 m ³ umbauter Raum	28,00
b) der 1 500 m ³ übersteigende umbaute Raum	17,00

Zuschläge:

bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen	5 v. H.
bei Hochhäusern	10 v. H.
bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nrn. 19 bis 21)	10 v. H.
bei Hallenbauten mit Kränen für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich	40,00 €/m ²

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.

Abschläge:

bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten (Nr. 17) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹ oder mittel ²), deren Nutzfläche überwiegend nur Ausstellungszwecken dient	40 v. H.
bei mehrgeschossigen Fabrik- Werkstatt und Lagergebäuden mit und ohne Einbauten (Nrn. 23 und 24) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹ oder mittel ²)	30 v. H.

- ¹) Zum Beispiel Stahlhallen mit Blecheindeckung und Wandverkleidung in Blech oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung).
- ²) Zum Beispiel Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen.
- ³) Zum Beispiel Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen.